

historischer Epochengrenzen als auch der in der Rechtsgeschichte üblichen Trennung der Teildisziplinen äußert. So betont der Vf. z. B. die Vorbildfunktion der Kirche für weltliche Rechtsentwicklungen, für den Beamtenapparat, für die Gerichtsbarkeit. Die schwierige Gratwanderung zwischen Überblick und Detailgenauigkeit wünscht sich der Rez. jedoch manchmal eher zugunsten letzterer gelöst. Als Beispiele seien herausgegriffen: Der *Lex Salica* entstammt die erste Quellenstelle. Leider wird die gewählte Edition nicht genannt, was gerade bei dieser schwierigen Quelle notwendig wäre. Über Gewichtungungen läßt sich streiten: Der Rez. hätte gerne zum *Codex Theodosianus* mehr gelesen als den Namen, prägte der *Codex* doch über das Alarizianische *Breviar* wesentlich die Kenntnis des römischen Rechts im frühen und hohen MA und beeinflusste über sein 16. Buch die kirchliche Rechtsentwicklung (S. 95). Das Karolingerreich wurde dreigeteilt, wie die von H. wiedergegebene Quelle auch deutlich zeigt. Mögen auch einige der Nachfolgestaaten des Mittelreiches nur kurz bestanden haben, sie sind genauso unverzichtbarer Teil der europäischen (Rechts)Geschichte wie das Ost- oder Westreich. Läßt man zudem die Teilung des Reiches mit dem Thronfolgesetz von 817 beginnen, gehört auch das von 806 genannt (S. 168). Wenn später die Bedeutung des landesweiten Eides 1086 vor Wilhelm d. Eroberer diskutiert wird (S. 177), so hätte auch die von Karl d. G. zweimal geforderte Eidesleistung der Untertanen (?) eine nähere Betrachtung verdient. Ebenso sind die Fürstenspiegel keine neue Literaturgattung des 13. Jh. (S. 285). Mißverständlich ist es, eine Kanonessammlung – die *Diversorum sententiae patrum* – als ‚Rechtsbuch‘ zu bezeichnen (S. 203). Bei H. heißt *Gratians Concordia Concordantia*; Gratian teilt sein Dekret in der *prima pars* in 101 *distinctiones* (S. 258), – ein Blick z. B. in den einschlägigen Artikel der TRE zeigt einen anderen Stand der Forschung. Wenn H. schreibt, die ersten seerechtlichen Bestimmungen des Abendlandes fänden sich in Pisa, so sollte dies angesichts der Fortdauer der *Lex Rhodia* de *iactu* im östlichen, ihrer Wiederaufnahme (?) im westlichen Mittelmeer, der unsicheren ‚*Tabula de Amalphi*‘ begründet werden (S. 248). Bei den ‚*Rôles d'Oléron*‘ ist die Datierung ‚1266‘ strittig (S. 248), wie die Arbeiten von Krieger zeigen. ‚*Ius Commune*‘ als Leitbegriff europäischer Rechtsgeschichte fehlt. ‚*Utrumque ius*‘ gibt es als Kapitelüberschrift, im Register findet sich ‚gemeines Recht‘. Etliche der Glossatoren sind erwähnt (S. 252/7), die Konsiliatoren nicht, – Bartolus und Baldus werden später bei der Abgrenzung des ‚*mos gallicus*‘ genannt (S. 370), die Statuentheorie erstmals zum ‚*usus modernus*‘ beschrieben (S. 439). Kurz nur ist die Glosse behandelt, die nicht nur wissenschaftliche Bedeutung hatte (S. 256). Einen Hinweis auf die Rolle der Glosse im Prozeß gibt z. B. das Sprichwort ‚*chi non ha Azo non va a palazzo*‘. Zum Handwerklichen: Warum liest der Vf. ‚*Elende*‘, also Heimatlose, Vertriebene, als ‚*Ausländer*‘ (S. 212), dies sogar wenn die Quelle von *exsul factus atque a propria patria eiectus* spricht (S. 213)? Die Übersetzung von *Consensus, non concubitus facit nuptias* als „Die Willenseinigung der Verlobten und nicht die Beiwohnung begründet die Ehe“ vermag nicht zu überzeugen (S. 154). H. benutzt die unkritische Mansi-Edition z. B. anstelle der von Hartmann zum Konzil von Meaux-Paris 845–6 (S. 211), der von García y García zum 4. Lateranum (S. 317), der von Turner oder Alberigo zum Konzil von Nicäa 325 (S. 199) usw. – Alberigo findet sich als Alberigi (S. 786) im Literaturverzeichnis. Humbert v. Silva Candida wird als Vf. der 74-Titel-Sammlung, sein *Liber adversus*